



## DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom - 7. Nov. 1989

Nr. 1411

**Baulinienplan "Bachtobel, Parzelle Nr. 251" /  
EG Münchwilen / Genehmigung**

1. Mit Schreiben vom 9. August 1989 ersucht der Gemeinderat Münchwilen um Genehmigung des Baulinienplans "Bachtobel, Parzelle Nr. 251". Den Akten der Gemeinde ist zu entnehmen, dass beim Planauflege- und Beschliessungsverfahren den formellen Anforderungen des kantonalen Baugesetzes entsprochen wurde. Während der öffentlichen Auflage wurde von der Möglichkeit des fakultativen Referendums kein Gebrauch gemacht. Beim Baudepartement sind keine Rekurse hängig. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.
2. Der Baulinienplan "Bachtobel, Parzelle Nr. 251" wurde durch ein Bauvorhaben ausgelöst. Neben dem "Marienheim", das im Inventar der Kunstdenkmäler der Schweiz erwähnt und im Zonenplan als "Schützenswertes Einzelobjekt" bezeichnet ist, ist ein Mehrfamilienhaus mit einer unterirdischen Einstellhalle geplant. Der Baulinienplan enthält zur Sicherung des Waldabstandes drei Arten von Besonderen Baulinien im Sinne von § 31 BauG. Dabei wird unterschieden zwischen einer "Normalbaulinie für Bauten und Anlagen", einer "Sonderbaulinie für unterirdische Bauten" und einer "Sonderbaulinie für Anlagen und Kinderspielplätze". Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren haben die interessierten Amtsstellen keine Vorbehalte angebracht. Richtigerweise

hat das Amt für Raumplanung im Schreiben vom 3. April 1989 darauf hingewiesen, dass es angezeigt wäre, auch die Parzelle Nr. 360 in den Baulinienplan einzubeziehen. Der Stellungnahme der Gemeindebehörde vom 7. September 1989 ist zu entnehmen, dass diese Festlegung aufgrund der Eigentumsverhältnisse verfrüht ist, da in den nächsten Jahren mit grosser Wahrscheinlichkeit keine Bautätigkeit zu erwarten sei. Diesem Argument kann gefolgt werden. Der Baulinienplan ist zweckmässig. In materiel-  
ler Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes  
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Gemeinderat Münchwilen am 30. Mai 1989 beschlossene Baulinienplan "Bachtobel, Parzelle Nr. 251" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Münchwilen, 9542 Münchwilen, unter Beilage eines Baulinienplans "Bachtobel, Parzelle Nr. 251" mit Genehmigungsvermerk
  - Baudepartement
  - Kantonsforstamt
  - Amt für Denkmalpflege
  - Amt für Raumplanung (3) unter Beilage eines Baulinienplans "Bachtobel, Parzelle Nr. 251" mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung  
DER STAATSSCHREIBER

